



**Friedhofsordnung  
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Büchenbach**

## **Öffnungszeiten Friedhof**

Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:

in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,  
in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  
in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

## **Friedhofsverwaltung**

Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Obere Bahnhofstr. 3  
91186 Büchenbach  
Tel.: 09171/9762-0  
Fax: 09171/9762-22  
Mail: pfarramt.buechenbach@elkb.de

[www.buechenbach-evangelisch.de](http://www.buechenbach-evangelisch.de)

Verwaltung: Frau Kerstin Ramming  
Friedhofswärter: Herr Otmar Schön

## **Öffnungszeiten**

Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr (nicht in den Schulferien!)  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

# Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Büchenbach

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Bezeichnung und Zweck des Friedhofes	Seite 6
§ 2	Verwaltung des Friedhofes	Seite 6
§ 3	Benutzungszwang	Seite 6

## II. Ordnungsvorschriften

§ 4	Verhalten auf dem Friedhof	Seite 7
§ 5	Veranstaltungen von Trauerfeiern	Seite 7
§ 6	Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	Seite 8
§ 7	Durchführung der Anordnungen	Seite 9

## III. Bestattungsvorschriften

§ 8	Anmeldung der Beerdigung	Seite 9
§ 9	Zuweisung der Grabstätten	Seite 10
§ 10	Verleihung des Nutzungsrechtes	Seite 10
§ 11	Ausheben und Schließen eines Grabes	Seite 10
§ 12	Tiefe des Grabes	Seite 10
§ 13	Größe der Gräber	Seite 11
§ 14	Ruhezeit	Seite 11
§ 15	Belegung	Seite 11
§ 16	Umbettungen	Seite 11
§ 17	Registerführung	Seite 12

## IV. Grabstätten

§ 18	Einteilung der Gräber	Seite 12
------	-----------------------	----------

### 1. Wahlgräber

§ 19	Nutzungsrechte	Seite 13
§ 20	Verlängerung des Nutzungsrechtes	Seite 14
§ 21	Erlöschen des Nutzungsrechtes	Seite 14
§ 22	Wiederbelegung	Seite 15
§ 23	Rückerwerb	Seite 15
§ 24	Alte Rechte	Seite 15

### 2. Urnengräber

§ 25	Beisetzung	Seite 15
§ 25a	Urnengrab in Gemeinschaftsanlage (Trauerinsel mit Stele)	Seite 15
§ 25b	Teilanonymes Urnenrasenfeld Abteilung 1U	Seite 16
§ 26	Nutzungsrecht	Seite 16

## **V. Aussegnungshalle**

- |      |                                    |          |
|------|------------------------------------|----------|
| § 27 | Benutzung der Aussegnungshalle     | Seite 16 |
| § 28 | Ausschmückung der Aussegnungshalle | Seite 17 |

## **VI. Schlussbestimmungen**

- |      |                                  |          |
|------|----------------------------------|----------|
| § 29 | Grabmal- und Bepflanzungsordnung | Seite 17 |
| § 30 | Friedhofsgebühren                | Seite 17 |
| § 31 | Inkrafttreten                    | Seite 17 |

## **Grabmal- und Bepflanzungsordnung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Büchenbach**

### **I. Grabmale**

- |      |                                   |          |
|------|-----------------------------------|----------|
| § 1  | Allgemeines                       | Seite 18 |
| § 2  | Grabsteingenehmigung              | Seite 18 |
| § 3  | Art und Ausführung des Grabmales  | Seite 19 |
| § 4  | Werkstoff des Grabmales           | Seite 19 |
| § 5  | Größe des Grabmales - Grabplatten | Seite 19 |
| § 6  | Pflege der Grabstätten            | Seite 20 |
| § 7  | Bestimmungen zur Standsicherheit  | Seite 20 |
| § 8  | Inschriften                       | Seite 20 |
| § 9  | Sicherung der Grabmale            | Seite 20 |
| § 10 | Verkehrssicherheit                | Seite 21 |
| § 11 | Auflösung von Grabmalen           | Seite 22 |

### **II. Bepflanzung und Pflege der Gräber**

- |      |               |          |
|------|---------------|----------|
| § 12 | Allgemeines   | Seite 22 |
| § 13 | Einfassungen  | Seite 23 |
| § 14 | Ausgestaltung | Seite 23 |
| § 15 | Pflege        | Seite 24 |

### **III. Schlussbestimmungen**

- |      |                    |          |
|------|--------------------|----------|
| § 16 | Ausnahmeregelungen | Seite 25 |
| § 17 | Inkrafttreten      | Seite 25 |

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Büchenbach

§ 1	Inanspruchnahme	Seite 26
§ 2	Gebührenschild	Seite 26
§ 3	Zahlungspflicht	Seite 26
§ 4	Gebühren für die Grabstätten	Seite 26
§ 5	Grabmalgenehmigungsgebühr	Seite 27
§ 6	Öffnen und Schließen des Grabes	Seite 27
§ 7	Exhumierung	Seite 27
§ 8	Gebühren für eine Beisetzung	Seite 28
§ 9	Inkrafttreten	Seite 28

# Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Büchenbach

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 - Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Büchenbach steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Büchenbach.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Büchenbach waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.
- (3) Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben, hiervon ausgenommen sind Kirchengemeindeglieder (Rothaurach / Walpersdorf / Obermainbach).

### § 2 - Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist nur zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist.
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

### § 3 - Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).
- b) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört.
- c) bei Feuerbestattungen die Durchführung der Urnenbeisetzung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
  - b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
  - c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
  - d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren → Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde frei laufen zu lassen,
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

### § 5 - Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei Evang.-Luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, nach Absprache mit dem zuständigen Pfarrer möglich.

- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

## § 6 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (2) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.



- (7) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (8) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof sollte sich möglichst auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung beschränken. (Mo-Fr 8-16Uhr)
- (9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

### § 7 - Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8 - Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen.
- (2) Der Termin einer Bestattung wird nach Anmeldung ausschließlich in Absprache zwischen der Friedhofsverwaltung, dem zuständigen Pfarrer und den Angehörigen sowie dem Bestatter festgelegt. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung zu beantragen.

- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## § 9 - Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

## § 10 - Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (= Grabbrief) ausgestellt und mit der gültigen Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

## § 11 - Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## § 12 - Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) für Personen über 12 Jahre	1,80 m
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.

## § 13 - Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Maße vorgegeben:
  - a) Gräber (in der Abteilung „K“) für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
  - b) Gräber (in allen Abteilungen) für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
  - c) In Abteilung 3 kann es an einigen Stellen nötig sein, die Sarglänge auf 1,80 m zu begrenzen
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,70m Breite und 1,10 m Länge vorzusehen.
- (3) Für Aschenurnen die in einem teilanonymen Urnenrasenfeld (Abteilung U1) beigesetzt werden, sind pro Urne 0,5 m x 0,5 m nötig.

## § 14 - Ruhezeit

Die Länge der Ruhezeit (Umtriebszeit) hängt von der Bodenbeschaffenheit ab. Sie wird bestimmt von der örtlichen Ordnungsbehörde aufgrund des Gutachtens des Amtsarztes.

- die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre
- falls Abdeckplatten auf Grabstätten aufgebracht werden (Abteilung 4) 25 Jahre
- für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 10Jahre
- für Feuerbestattungen (Aschen) 10 Jahre  
(diese Ruhezeit gilt für Aschen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung beigesetzt wurden)

## § 15 - Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Absatz 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Absatz 1 und 2).

## § 16 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden nur vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### § 17 - Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

### **IV. Grabstätten**

#### § 18 - Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte mit Gestaltungsvorschriften vergeben an:
  - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
  - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
  - c) Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen (Trauerinseln),
  - d) Grabstätten in einem teilanonymen Urnenrasenfeld.
- (3) Die Lage der einzelnen Abteilungen ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, im teilanonymen Urnenrasenfeld dagegen, gibt es keine Befugnis für eigene Anlage und Pflege.
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Hierzu gehört auch das Entfernen des Fundamentes, des Grabmals und der Umrandung (ausgenommen ist hier das Streifenfundament). Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht. Die Fristen für die Abräumung der Grabstätte betragen in der Regel 4 Wochen nach Ablauf.

## 1. Wahlgräber

### § 19 - Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
  - a) einfaches Grab 0,90 m x 2,10 m
  - b) doppeltes Grab 1,80 m x 2,10 m
- (3) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 5 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (5) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
  - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

- (6) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (7) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (8) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

## § 20 - Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr für 10 Jahre bzw. 20 Jahre jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§14) überschritten, so wird im Gebührenbescheid der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit berücksichtigt (es entsteht keine „doppelte“ Zahlung)
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## § 21 - Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte muss die Entfernung des Grabmals und des dazugehörigen Fundamentes (Ausnahme: Streifenfundament) durch einen Steinmetz veranlassen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden. -> 4 Wochenfrist und durch Aufkleber an Grabstätte.

## § 22 - Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

## § 23 - Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Hierfür kann keine Entschädigung gezahlt werden. Die Ruhezeit wird nicht angetastet.

## § 24 - Alte Rechte

Für Wahlgrabstätten, über die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach der aktuell gültigen Ordnung.

## 2. Urnengräber

### § 25 - Beisetzung

- (1) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Biournen beigesetzt werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.

### § 25a - Gemeinschaftsanlage

- (1) Der Friedhofsträger errichtet ein gemeinsames Grabmal (Trauerinsel mit Stele – 4 Teilstücke á max. 4 Biournen)  
Jede Seite der Stele wird von einem anderen Grabnutzungsberechtigten erworben (Teilstück).
  - a) Eine Bronzeplatte mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen muss an der Stele der Gemeinschaftsanlage angebracht werden, die Kosten hierfür trägt der Grabnutzungsberechtigte. (siehe §12 Abs. 3 der Grabmal – und Bepflanzungsordnung)
  - b) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt den Grabnutzungsberechtigten des jeweiligen Teilstücks. Hierfür gelten gesonderte Gestaltungsvorschriften. (siehe §12 Abs. 3 der Grabmal – und Bepflanzungsordnung)
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals.

## § 25b - Urnenrasenfeld

In einem Urnenrasenfeld werden Bioaschenurnen gemäß einem bestimmten Raster in der Rasenfläche eingelassen. Die Grabstätte ist örtlich fixiert, jedoch nicht als solche zu erkennen. Das dazugehörige Namensschild des Verstorbenen wird an einem gesonderten Stein Platz finden. Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und ist Bestandteil des Kaufpreises.

- (1) Die Pflege der Rasenfläche übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Eine individuelle Pflege oder Gestaltung ist unzulässig, ebenso wie das Ablegen von Blumenschmuck oder Kerzen.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals.

## § 26 - Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechende Anwendung.

## V. Aussegnungshalle

### § 27 - Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern unter Maßgabe von § 5 der Friedhofsordnung.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf vorheriger Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Die Benutzung der Aussegnungshalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (5) Das Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (6) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- (7) Findet eine Trauerfeier ausschließlich in der Kirche statt, steht die Aussegnungshalle zur Aufbewahrung des Blumenschmuckes und der Kränze zur Verfügung.



## § 28 - Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Aussegnungshalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### § 29 - Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 30 - Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofsverwaltung im Voraus zu entrichten.

### § 31 - Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Büchenbach, den 10.04.2019

Der Kirchenvorstand

# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

## **der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Büchenbach**

### **I. Grabmale**

#### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Grabmale oder Steineinfassungen sind zu errichten und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung von Kinderarbeit (BGBl. 2001 II.S.1290,1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### **§ 2 - Genehmigung**

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmals ist rechtzeitig der Friedhofsverwaltung einzureichen, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma (Steinmetz).
- (2) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofswärter vor Errichtung der Entwurf und die hierzu erteilte Erlaubnis vorzulegen.
- (3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### § 3 - Art und Ausführung des Grabmales

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

### § 4 - Werkstoff des Grabmales

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Metall und Hartholz in Betracht. Metall und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Metall und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (3) Bei Importsteinen ist auf § 1 Abs. 4 zu achten, auf Massenware ist zu verzichten.

### § 5 - Größe des Grabmales

- (1) Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
- (2) Die Grabmale aus Stein oder Holz sollen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Bei figürlichen Aufsätzen soll das Grabmal nicht höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (3) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (4) Grabmale im Urnenfeld sollen nicht höher als 1,00 m sein.
- (5) Grabplatten, die die Grabstätte vollständig bedecken, sind mit Wirkung dieser Friedhofsordnung nur in Abteilung 4 gestattet und die Ruhezeit erhöht sich aufgrund der Bodenverhältnisse um 5 Jahre, auf 25 Jahre.
- (6) Teilabdeckungen in anderen Abteilungen sind nur bis maximal 2/3 der Pflanzfläche einer Grabstätte gestattet. Wenn eine solche Abdeckung erfolgt, verlängert sich die Ruhefrist um 5 Jahre. In diesem Fall muss auch das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre gegen entsprechende Gebühren verlängert werden.
- (7) Die Umrandung einer Grabstätte sollte etwa 0,10 m bis 0,20 m breit sein, breitere Umrandungen zählen bereits zum Begriff „Teilabdeckungen“

## § 6 - Pflege der Grabmale

Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 12 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung)

## § 7. - Bestimmungen zur Standsicherheit

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

## § 8 - Inschrift

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (3) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

## § 9 - Sicherung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1,00 m Höhe müssen aus Sicherheitsgründen Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe erhalten, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten oder schlechten Grabsteinen.
- (4) Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## § 10 - Verkehrssicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

## § 11 - Auflösung von Grabstätten

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden.
- (2) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstätte auflassen möchten, müssen nach der Ruhezeit und Auflassung der Grabstätte auch das gesamte Fundament von einer Fachfirma entfernen lassen (Ausnahmen sind die Bereiche mit Streifenfundament). Den ausführenden Firmen ist eine Zwischenlagerung dieser Materialien auf dem Friedhof nicht gestattet.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden.

## II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

### § 12 - Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleiben. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstätten-  
grenze nicht überschreiten.
- (2) Das Ausbringen von Kies oder ähnlichem Material zwischen den Grabstätten ist untersagt. Ebenso das eigenmächtige Vergrößern der Grabstätte.
- (3) Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, ist die Gestaltung der Trauerinseln festgelegt auf:
  - a) Anbringen einer Platte mit Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen - Material: Aluguss, Oberfläche gussrau; Größe: 160mm x 80 mm, 6 mm stark; Schriftart: Arial, Schrift 1,4 mm erhaben.
  - b) Bepflanzung im Teilbereich in der Erde oder
  - c) Auflegen der Grabplatte (Teilstück)
  - d) Das Ausbringen von Kies auf den Teilflächen der Trauerinseln ist nicht gestattet.
- (4) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.

- (5) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzulegen.
  - a) Das Ablagern von Hausmüll ist verboten.
  - b) Nutzung des gelben Sackes ist nur für die entsprechenden Abfälle, die mit dem „grünen Punkt“ versehen sind, gestattet.
- (6) Der Friedhofsträger verlangt, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumen.
- (7) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte und um die Grabstätte herum. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (8) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

### § 13 - Einfassungen

- (1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. (Betrifft nicht die temporären Einfassungen bis das endgültige Grabmal vom Steinmetz errichtet wird!) Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 0,15 m aus dem Erdreich herausragen.
- (2) Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit Buchshecken zu umgeben, die die Höhe von 0,40 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen.

### § 14 - Gestaltung von Gräbern

- (1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen, diese können in die dafür vorgesehenen Gitterkörbe oder im Container entsorgt werden.
- (2) Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

## § 15 - Ordnungsgemäße Pflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.



### III. Schlussbestimmungen

#### § 16 - Ausnahmeregelungen

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

#### § 17 - Inkrafttreten

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 10.04.2019 - Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Büchenbach, den 10.04.2019

Der Kirchenvorstand

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Büchenbach

### § 1 - Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2 - Gebührenschild

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

### § 3 - Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
  - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
  - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungs-berechtigte verpflichtet.

### § 4 - Gebühren für die Grabstätten

- (1) Wahlgräber
  - a) Einzelgrab  
Nutzungszeit 20 Jahre (pro Jahr 56,40 €) 1.128,- €
  - b) Doppelgrab  
Nutzungszeit 20 Jahre (pro Jahr 73,20 €) 1.464,- €
  - c) Kindergrab für Kinder unter 5 Jahren  
Nutzungszeit 10 Jahre (pro Jahr 49,20 €) 492,- €
  - d) Urnengrab  
Nutzungszeit 10 Jahre (pro Jahr 49,80 €) 498,- €  
Beisetzung pro Urne in einem Erdgrab  
(zzgl. Nutzungszeit der Grabstätte für 10 Jahre) 50,- €

(2) Trauerinsel – Urnengemeinschaftsgrabanlage Nutzungszeit 10 Jahre	900,- €
a) Nutzungserwerb einer Teilfläche mit Stele – Erst-Nutzungserwerb pro Familie – Bei Grabnutzungsverlängerung innerhalb einer Teilfläche werden die Gebühren eines Urnenerdgrabes zu Grunde gelegt.	
(3) Teilanonymes Urnenrasenfeld (Abteilung 1U) Nutzungszeit 10 Jahre	425,- €
Incl. Namensschild mit Geburts- und Sterbedaten	

## § 5 - Grabsteingenehmigungsgebühr

- (1) Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 3 v. H. der Herstellungskosten, dies gilt bei jeglicher Veränderung des Grabmals, ebenso für Teile von Platten.
- (2) Auch bei Erneuerung einer alten Grabanlage wird diese Gebühr wie bei einer Neuanlage fällig.

## § 6 - Öffnen und Schließen des Grabes

a) Normalgrab	450,- €
b) Vertieftes Grab	520,- €
c) Urnengrab	90,- €
d) Kindergrab	150,- €
e) Übergröße (Länge/Breite)	75,- €
f) Zuschlag bei Frost	55,- €
g) Kompressorarbeiten und Steine abfahren / entsorgen (bei Bedarf)	45,- €
h) Materialbereitstellung	60,- €
i) Beerdigungen an Samstagen, Sonn und Feiertagen	75,- €
j) Bei Urnenbeisetzungen nach 17.00 Uhr (Mo-Fr) sowie an Samstagen, Sonn und Feiertagen	30,- €

## § 7 - Exhumierung

Ausgraben und umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofes	1.375,- €
Bei Umbettungen und Exhumierungen kann es zu einem Zuschlag für nicht vorhersehbare Hygieneprobleme kommen, die eine Schutzkleidung erforderlich machen	Zuschlag 210,- €

## § 8 - Gebühren für eine Beisetzung

(1) Allgemeine Verwaltungskosten (Grabbrief / Porto / Friedhofsordnung)	50,- €
(2) Benutzung der Kühlung pro Tag (Einstellen eines Sarges bis zur Bestattung / Überführung)	20,- €
(3) Trauerhalle (Zur Nutzung von Trauerfeiern)	150,- €
(4) Kirchengemeindegebühren (für Trauerfeiern in der Kirche incl. Amtshandlung und Aussegnungshalle)	150,- €
(5) Mesnerdienst (evangelisch / katholisch / freikirchlich)	35,- €
(6) Organistendienst	30,- €
(7) Kreuzträger-Entgelt	6,- €

## § 9 - Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle bis dahin bestehenden Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Büchenbach, den 10.04.2019

Der Kirchenvorstand









### Friedhof Büchenbach - Abteilungen

1 - 6 = Grabstättenabteilungen

1U = Urnenrasenfeld

2U = Urnenerdgräber

2K = Kindergräber